



Budgetvereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Coburg**

vertreten durch den Landrat des Landkreises Coburg **Michael Busch**

und

dem **Kreisjugendring Coburg (KJR)**

vertreten durch den Vorsitzenden **Jürgen Rückert**



wird entsprechend Art. 32 Abs. 4 S. 5 AGSG folgende Vereinbarung geschlossen:

Wahrnehmung von Teilen der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII

Der Landkreis Coburg überträgt Teile der Jugendarbeit, die nach §§ 11 und 12 SGB VIII Aufgabe des örtlichen öffentlichen Trägers sind, auf den Kreisjugendring Coburg.

Ziel

Jugendarbeit - § 11 SGB VIII

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugendberufshilfe,
 6. Jugendberufshilfe.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Förderung der Jugendverbände - § 12 SGB VIII

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Die Erfüllung des gesetzlichen Anspruches gem. §12 SGB VIII wird mit der Übertragung erreicht.

Globalbudget

Der Landkreis Coburg stellt dem Kreisjugendring Coburg hierfür für die nächsten vier Jahre (2014 – 2017) ein Globalbudget in Höhe von jährlich

175.000 EURO

zur Verfügung.

Aufgaben des Kreisjugendrings

Auf Grundlage der Prinzipien Inklusion, Demokratie und Toleranz verpflichtet sich der Kreisjugendring, Aufgaben für den Landkreis Coburg wie folgt beschrieben zu übernehmen:

Erbringung von Leistungen nach § 11 SGB VIII:

Zielgruppe sind vor allem junge Menschen, unabhängig davon, ob sie Mitglied in Jugendgruppen oder Jugendorganisationen sind.

Der KJR bietet den jungen Menschen Chancen und Rahmenbedingungen, die ein gelingendes Aufwachsen und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit ermöglichen. Hierbei orientiert sich der KJR an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und lässt sie, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, mitbestimmen und mitgestalten.

Die Aufgaben umfassen Angebote zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (z.B. qualifizierte Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter, Verwaltung der JuleiCa, SMV-Beratung), Maßnahmen der europäischen und internationalen Jugendarbeit, Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe (z.B. Ferienfreizeiten, Studienfahrten), Angebote im Bereich der Förderung interkultureller Kommunikation und Interkulturalität sowie Angebote der außerschulischen Jugendbildung, v.a. im Bereich der allgemeinen, politischen, sozialen und kulturellen Bildung.

Erbringung von Leistungen nach § 12 SGB VIII:

Die Leistungen nach §12 SGB VIII richten sich an Jugendverbände und Jugendgruppen.

Der Kreisjugendring fördert die Mitgliedverbände nach den durch die Vollversammlung beschlossenen Richtlinien. Zudem fördert er Freizeitmaßnahmen der Mitgliedverbände sowie der Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im Kreisjugendring sind, nach den geltenden Richtlinien. Dem KJR obliegt ferner die Prüfung der Förderfähigkeit zur Schaffung von Jugendräumen nach entsprechenden Richtlinien.

Die Aufgaben umfassen des Weiteren die fachliche Beratung und Interessenvertretung der Jugendverbände, -organisationen und -initiativen. Der KJR betreibt Jugendpolitik, indem er die Interessen und Anliegen junger Menschen vertritt und öffentlich zum Ausdruck bringt.

Weitere Leistungen (§ 74 Abs. 6 SGB VIII):

Der Kreisjugendring führt die Betriebsträgerschaft des Kreisjugendheims gemäß fortzuschreibendem Betriebsträgervertrag aus. Ihm obliegen Bewirtschaftung und Unterhalt des Hüttendorfs als günstige Unterkunft für Gruppen aus dem Landkreis.

Der Kreisjugendring Coburg erarbeitet für jedes Wirtschaftsjahr einen Arbeitsplan, aus dem die Tätigkeitsschwerpunkte für das gesamte Jahr hervorgehen. Der Arbeitsplan enthält voraussichtliche Maßnahmen und Angebote. Über diesen Jahresplan wird mit dem Amt für Jugend und Familie Einvernehmen hergestellt. Anschließend wird dieser dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises vorgelegt.

Der Kreisjugendring Coburg verpflichtet sich, nach der Vorgabe aus § 79a SGB VIII (in Verbindung mit § 74 SGB VIII), die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, betreibt und unterhält der Kreisjugendring eine Geschäftsstelle im Landkreis, die mit folgendem Personal ausgestattet ist:

- ein/e Geschäftsführer/in in Vollzeit nach TVöD E10
- ein/e Verwaltungsangestellte/r in Teilzeit (20 Std.) nach TVöD E6
- eineinhalb Stellen für Hausmeister- und Versorgungstätigkeiten für das Jugendfreizeitzentrum Am Weinberg (Jugendübernachtungshaus, Hüttendorf und Geschäftsstelle) nach TVöD E3

Soweit diese durch das Budget nicht mit gedeckt werden können, werden auf entsprechenden Nachweis die Tarif- sowie die Sozialversicherungssteigerungen vom Landkreis für die anerkannten Stellen jeweils zuzüglich zum Budget gewährt.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Träger bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn er diese für erforderlich hält, und das Amt für Jugend und Familie umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Die dazu geschlossene Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Der Träger verpflichtet sich nach § 72a Abs.2,4 SGB VIII sicherzustellen, dass keine Personen in diesem Aufgabenbereich beschäftigt, beauftragt oder ehrenamtlich eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174, 174a, 174b, 174c, 176 bis 176b, 177 bis 179, 180, 180a, 181a, 182, 183, 183a, 184 bis 184d, 184e bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind. Weiterhin gewährleistet der Träger, dass dies durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, bei Einstellung oder Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten und danach in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Näheres regelt die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages, die Bestandteil dieser Budgetvereinbarung ist.

Der Landkreis Coburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Kreisjugendring Coburg hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei Nicht-Erfüllung einzelner Bestandteile dieses Vertrages behält sich der Landkreis Coburg eine anteilige Rückforderung des Budgetbetrages vor.

Diese Vereinbarung ist rechtzeitig für die Jahre 2018 und die Folgenden fortzuschreiben.

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind auch Ausdruck des Vertrauens des Landkreises in die Arbeit des Kreisjugendringes. Dieser garantiert die umfassende Einhaltung der benannten Ziele und Aufgaben sowie den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zum Wohle der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Coburg.

Der Vertrag tritt zum 01.01.2014 in Kraft und endet zum 31.12.2017, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Coburg,
Landkreis Coburg

Rödental,
Kreisjugendring Coburg

Michael Busch
Landrat

Jürgen Rückert
Vorsitzender